

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg, 14. Februar

1930

**Inhalt:** Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten. — Sammelkollekte. — Kinofilme. — Priester-Exerzitien. — Die Erhebung von Baubeiträgen für die Arbeiten der Erz. Bauämter. — Verzicht. — Prüfnbefetzungen. — Versetzungen.

(Ord. 10. 2. 1930 Nr. 1774.)

### Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten.

Wir haben die neue und veränderte Herausgabe der Berichtsformularen für die Religionslehrer (haupt- und nebenamtliche) über den Stand der religiös-sittlichen Unterweisung der katholischen Schüler höherer Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Mädchenrealschulen, Privatinstitute usw.) veranlaßt.

Die Berichte vermögen eine wertvolle Unterlage für unsere Entschließungen zu bieten. Die Herren Religionslehrer wollen deshalb die Formulare sorgfältig ausfüllen und sie spätestens 8 Tage vor der Prüfung an den Erzbischöflichen Prüfungskommissär einsenden, welcher sie mit einem Prüfungsbericht bei uns vorlegen wird. Die Formulare können bei der „Badenia“ A. G. für Druck und Verlag in Karlsruhe bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 2. 1930 Nr. 1653.)

### Sammelkollekte.

Um die Zahl der allgemeinen Kollekten nicht vermehren zu müssen, ordnen wir auf Sonntag, den 23. Februar d. Js. eine allgemeine Sammelkollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen an. Die Erträgnisse dieser Kollekte werden verwendet:

1. Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge z. Hd. des Landesverbandes Baden des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Karlsruhe“;

2. zur Unterstützung der Seelsorge der Deutschen im Auslande, die insbesondere der Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen und der St. Josefs-Missionsverein zu ihren Aufgaben zählen;

3. für unvorhergesehene notwendige Hilfsmaßnahmen

und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres wirkliche Unterstützung erheischen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammelkollekte den Gläubigen warm zu empfehlen und die Erträgnisse alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe einzusenden.

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 1. 1930 Nr. 996.)

### Kinofilme.

Bei der Bedeutung, die den Lichtspieltheatern in unserer Zeit zukommt und den großen Schäden auf dem religiösen und sittlichen Gebiet, die durch schlechte Filme hervorgerufen werden können, ist es Pflicht der Seelsorge, sich um die Kinos zu kümmern und die Darbietung von zu beanstandenden Programmen tunlichst zu verhindern. Um sich ein Urteil über die laufenden Filme bilden zu können, empfehlen wir die von Fr. und R. Muckermann herausgegebene „Filmrundschau“, in der beinahe alle Filme schon bei ihrer Uraufführung besprochen werden. Bei der sonstigen starken Inanspruchnahme der Geistlichen können auch zuverlässige und reise Laien mit der Ueberwachung der Kinos und der etwa notwendig werdenden Rücksprache mit den Kinobesitzern betraut werden.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 2. 1930 Nr. 1794.)

### Priester-Exerzitien.

Im Marienheim in Erlendbad (Obersaxbach) findet vom 13. bis 17. April d. Js. ein Exerzitienkurs für geistliche Professoren und Vorsteher kirchlicher Bildungsanstalten statt. Anmeldungen sind recht-

zeitig an das Sekretariat im Marienheim in Erlenbad (Oberasbach) zu richten.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 22. 1. 1930 Nr. 1140.)

**Die Erhebung von Baubeiträgen für die Arbeiten der Erzb. Bauämter.**

Mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 8. Februar l. J. Nr. 1446 treten an Stelle der Verordnung vom 3. Juni 1910 Nr. 16 004 (Anzeigeblatt 1910 Nr. 11) und aller späteren Aenderungen folgende Bestimmungen:

§ 1.

1. Bei Berechnung der Baubeiträge werden folgende Bauklassen unterschieden:

Bauklasse I: Einfache Gebäude wie Schuppen, Scheunen, Ställe, Remisen, Waschlüchen, Sägemühlen usw., sowie einfache Einfriedigungen.

Bauklasse II: Pfarrhäuser und sonstige Wohngebäude, Schulen, Kinderschulen und Schwesternhäuser, einfache Kirchen und Kapellen, sowie sonstige Gebäude von ähnlicher Bedeutung.

Bauklasse III: Gewölbte oder mehrschiffige Kirchen und Kapellen, Gebäude der Klasse II mit reichen Profilierungen und Ornamenten.

Für Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten durch die Erzb. Bauämter werden Baubeiträge nach folgender Ordnung erhoben:

| Bausummen von<br><i>R.M.</i> | Baubeitrag in Hundertsätzen<br>der Bausumme<br>der Bauklasse |     |     |
|------------------------------|--|-----|-----|
|                              | I  | II  | III |
| (1 — 5 000)                  |  |     |     |
| 5 000                        | 6  | 7   | 8   |
| 10 000                       | 5,8  | 6,8 | 7,8 |
| 20 000                       | 5,5  | 6,5 | 7,5 |
| 40 000                       | 5  | 6   | 7   |
| 60 000                       | 4,7  | 5,7 | 6,7 |
| 80 000                       | 4,4  | 5,4 | 6,4 |
| 100 000                      | 4,2  | 5   | 6   |
| 150 000                      | 4  | 4,8 | 5,6 |
| 200 000                      | 3,8  | 4,6 | 5,2 |
| 300 000                      | 3,5  | 4,1 | 4,8 |
| 500 000                      | 3,1  | 3,7 | 4,3 |
| 1 000 000                    | 2,7  | 3,2 | 3,7 |
| 2 000 000                    | 2,4  | 2,8 | 3,3 |
| und darüber                  |  |     |     |

2. Für An- und Aufbauten, Umbauten und Bauunterhaltungsarbeiten werden obige Hundertsätze jeweils um 1 erhöht.

3. Für Innenausstattungen von Kirchen (Altäre, Kanzel, Taufstein, Kommunionbank, Ausmalung und dergl.) gelten die um 1 erhöhten Sätze der in Betracht kommenden Bauklasse, sofern das Bauamt auch die zeichnerischen Entwürfe zu diesen Gegenständen selbst angefertigt hat.

4. Für Denkmäler und Einfriedigungen mit ornamentierter oder reichprofilierter Steinhauerarbeit oder mit Kunstschmiedearbeit gelten die um 1 erhöhten Sätze nach Klasse III, sofern das Bauamt auch die Entwürfe und Ausführungszeichnungen zu diesen Gegenständen selbst angefertigt.

§ 2.

Unter der Bausumme ist der der Baugenehmigung zu Grunde liegende Betrag der Kostenschätzung oder des Kostenaufschlags für jedes Gebäude, bei Kostenüberschreitungen der Betrag der Abrechnung verstanden. Dabei werden für die Berechnung des Baubeitrags die für einen Neubau oder eine Bauveränderung etwa bewilligten Nachkredite der ursprünglichen Bausumme zugeschlagen.

§ 3.

1. Wenn die Erzbischöflichen Bauämter an einer Bauarbeit nicht von Anfang bis zur Fertigstellung mitwirken, so wird der Baubeitrag den Leistungen entsprechend festgesetzt.

2. In solchen Fällen werden in der Regel berechnet:

- a. Vorentwurf und Kostenschätzung oder ausführlicher Erläuterungsbericht zu 10%
- b. Hauptentwurf zu . . . . . 20%
- c. ausführlicher Kostenaufschlag u. baupolizeiliche Vorlagen zu . . . . . 10%
- d. Bau- und Werkzeichnungen zu . . . . . 40%
- e. Oberleitung (ohne örtliche Bauführung; vgl. § 6 Buchst. b.) einschließl. Vorbereitung der Ausschreibungen, Entwurf der Vergebungs- und Lieferungsverträge, Prüfung und Feststellung der Abrechnungen zu . . . . . 20%

der in § 1 angegebenen Sätze.

3. Ist kein Vorentwurf oder dergl. (a) geliefert, so wird für den Hauptentwurf (b) der Baubeitrag wie für a und b zusammen berechnet.

4. Der Baubeitrag für Bau- und Werkzeichnungen (d) wird auch dann angesetzt, wenn die Pläne des Entwurfs ganz oder zum Teil dazu verwendet werden können.

§ 4.

Für nachstehende Arbeiten der Erzb. Bauämter sind besondere Vergütungen zu entrichten:

- a. für die Aenderung eines Planes oder Hauptentwurfes bis . . . . . 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub>
- b. für die Abänderung eines Kostenanschlags bis . . . . . 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub>
- c. für die Prüfung eines Planes oder eines Kostenanschlags oder beider zusammen bis . . . . . 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>
- d. für die Ueberwachung einer nicht vom Bauamt geleiteten Bauausführung oder für die Prüfung und Begutachtung fertiggestellter Arbeiten, in beiden Fällen einschließlich einer etwaigen Prüfung der Abrechnung bis . . . . . 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>
- e. für die von einem Beamten oder Angestellten der Baubehörde mangels eines besonderen Bauführers besorgte Ausführung und Fertigung der Abrechnung einer größeren, schwierigen und verantwortungsvollen Bauausführung, die sonst einen besonderen Bauführer erfordert hätte, . . . . . 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Bau-

der in  
§ 1  
ange-  
gebenen  
Sätze.

## § 5.

In besonders gelagerten Fällen bleibt Festsetzung des Baubeitrags nach billigem Ermessen vorbehalten.

## § 6.

Im Baubeitrag sind die Kosten für nachstehende Arbeiten nicht inbegriffen, sie fallen vielmehr den Baupflichtigen zur Last:

- a. die für die Aufstellung der Entwürfe erforderlichen Unterlagen (Katasterauszüge, Lage- und Höhenpläne, Bodenuntersuchungen, Bohrungen, Wassermessungen, photographische Aufnahme der Baustellen und dergleichen);
- b. die besondere örtliche Bauleitung (Bauführung) d. h. die Bezüge und sachlichen Amtskosten (Schreib-, Zeichen- und Druckmaterialien, Portoauslagen usw.), sowie Reise- und Umzugskosten der Bauführer, Bauaufseher und dergl. während der Bauzeit einschließlich der Vorbereitung und Abrechnung der Bauarbeiten, ferner die Beschaffung und Unterhaltung eines besonderen Baubureaus; wird ein Bauführer gleichzeitig zur Leitung mehrerer Bauten bestellt, so sind die betreffenden Kosten nach Verhältnis des Zeitaufwands von den Baupflichtigen zu tragen;
- c. Ausschreibung der Arbeiten;
- d. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, statischen Berechnungen, Konstruktionen und Ausführung von Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs-, Be- und Entwässerungs- sowie elektrischen Anlagen und dergl.,

soweit hierzu besondere Sachverständige erforderlich sind;

- e. aus Anlaß des Baues erforderliche Reisen der Baubeamten. Der Ersatz der Reisekosten wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch das Erzsb. Bauamt angefordert.

## § 7.

1. Der Katholische Oberstiftungsrat entscheidet darüber, welcher Bauklasse (§ 1) ein Gebäude angehört und ob und welche Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung im einzelnen Falle zur Anwendung kommen.

2. Die Baubeiträge werden in der Regel bei Erteilung der Baugenehmigung oder bei Genehmigung einer Kostenüberschreitung angelegt und sind auf Anforderung alsbald zu zahlen.

## § 8.

Die Baubeiträge fließen in die „Kasse für die Erzsb. Bauämter“, in welcher unter unmittelbarer Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsrates die Einnahmen und Ausgaben für die Erzsb. Bauämter verrechnet werden.

## § 9.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; für die schon genehmigten Bauarbeiten gilt auch hinsichtlich etwaiger Nachbewilligungen die bisherige Verordnung.

Karlsruhe, den 22. Januar 1930.

Katholischer Oberstiftungsrat.

## Verzicht.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Johann Nigeldinger auf die Pfarrei Markelfingen (Def. Konstanz) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 2. Juli d. J. angenommen.

## Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

29. Dez. 1929: Stephan Haug, Vikar in Billingen, Münsterpfarrei, auf die Pfarrei Grosselfingen.
12. Jan. 1930: Richard Biener, Präfekt im St. Fidelishaus in Sigmaringen, auf die Pfarrei Burladingen.
12. „ Josef Alois Fettig, Pfarrkurat in Heidelberg-Schlierbach, auf die Pfarrei Schöllbrunn.
26. „ Georg Risch, Pfarrverweser in Honstetten, auf diese Pfarrei.

### Versezungen.

7. Jan.: Karl Gulde, Vikar in Hechingen, als Präfekt an das St. Fidelishaus in Sigmaringen.
8. " Johann Schwall, Vikar in Billigheim, i. g. E. nach Haslach i. R.
8. " Franz J. Erhard Fröhlich, Pfarrer in Ober-simonswald, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Billigheim.
8. " Joseph Biemer, Vikar in Haslach i. R., i. g. E. nach Hechingen.
9. " Hugo Höfler, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Billigen, Münsterpfarrei.
11. " Georg Eckert, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach Rotenfels.
11. " Eugen Walter, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Achern.
11. " Wilhelm Keller, Vikar in Achern, i. g. E. nach Gaggenau.
15. " Karl Baumann, Vikar in Bühl (Stadt), als Pfarrverweser nach Ober-simonswald.
23. " Wilhelm Hämmerle, Vikar in Waibstadt, als Pfarrverweser nach Ottenheim.
24. " Josef Kufß, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Waibstadt.
25. " Ludwig Hitzfeld, Vikar in Malsch bei Ettlingen, i. g. E. nach Sinsheim.
25. Jan.: Richard Mohr, Vikar in Ziegelhausen, als Präfekt an das Gymnasialkonvikt in Tauber-bischofsheim.
1. Febr.: Paulin Wiesler, Vikar in Baden-West, Pfarrkuratie St. Bernhard, i. g. E. nach Steinbach (Def. Bühl).
8. " Wilhelm Seig, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Rotenfels.
13. " Max Julius Heß, Vikar in Heidelberg, St. Bonifaz, als Pfarrverweser nach Flehingen.
13. " Wilhelm Senn, Pfarrer in Flehingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Sickingen.
13. " Ernst Wetterer, Vikar in Flehingen, i. g. E. nach Ottenhöfen.
13. " Ernst Liebenstein, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Minseln.
13. " Emil Schmid, Vikar in Forst, i. g. E. nach Oberkirch.
13. " Josef Krämer, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifaz.
13. " Josef Gerzig, Vikar in Gerchsheim, i. g. E. nach Schwarzach.
13. " Friedrich Koch, Pfarrvikar in Stollhofen, als Vikar nach Gerchsheim.

